OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000619/17/SB

Datum:
Linz, 17. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des W S, vertreten durch A S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 16.06.2023, GZ: BHRO/923130005538/23, betreffend Übertretung des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch lautet:

„Sie haben es als Tierhalter am Standort X P i.M., P 4, zu verantworten, dass, wie am 14.11.2022 festgestellt wurde, die Haltung von Japanwachteln (Elterntiere, Jungtiere und Küken) hinsichtlich Unterbringung und Betreuung nicht so organisiert, bewerkstelligt und überwacht wurde, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht nachteilig beeinträchtigt wurde. Bei der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 14.11.2022 wurden folgende schwerwiegende Mängel festgestellt:
Es wurde in 7 zufällig ausgewählten Käfigen eine Einzeltierbeurteilung durchgeführt. Dabei wurden bei insgesamt 197 beurteilten Wachteln bei 30 Tieren als Score 2 zu qualifizierenden Läsionen im Bereich der Fußballen/Zehen festgestellt - das entspricht 15% aller beurteilten Tiere. Ab Score 2 (stark tiefgreifende Veränderung mit Ulzeration, mit oder ohne Blutung, Krusten, stark geschwollener Ballen) sind Leiden bei den betroffenen Tieren jedenfalls feststellbar.
Es war durch die Unterbringung und Betreuung sowie den festgestellten Krankheits- und Verletzungssymptomen für die betroffenen Tiere eine, über die Zufügung von bloßem Unbehagen hinausgehende nachteilige und ungerechtfertigte Beeinträchtigung in Form von Schmerzen und Leiden und Schäden verbunden.“
Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf 23 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16.06.2023, GZ: BHRO/923130005538/23, der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 14.11.2022, 09:50 Uhr
Ort: X P, P 4

Sie haben es als Tierhalter am Standort X P, P 4, zu verantworten, dass, wie am 14.11.2022 festgestellt wurde, die Haltung von Wachteln (Elterntiere, Jungtiere und Küken) hinsichtlich Unterbringung und Betreuung nicht so organisiert, bewerkstelligt und überwacht wurde, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht nachteilig beeinträchtigt wurde.
Bei der tierschutzrechtlichen Überprüfung am 14.11.2022 wurden folgende schwerwiegende Mängel festgestellt:

- Es wurden während der Stallbegehung tote und lebensschwache Tiere in unterschiedlichen Altersstufen vorgefunden (etwa ein frisches totes Tier im Käfig ‚Elterntiere 2-etagig Reihe 4', ein länger totes und bereits verplattetes Tier im Käfig ‚Jungtiere 3' sowie ein länger totes und bereits verplattetes Tier im Käfig ‚Elterntiere Käfiganlage Reihe 1'. Die Tiere und Haltungseinrichtungen wurden demnach nicht entsprechend engmaschig kontrolliert.
- Auch wurde eine lebensschwache Wachtel mit frischen Blutungen an den Füßen (Verletzung) vorgefunden, welche nicht in den vorgesehenen Krankenstall abgesondert, erforderlichenfalls behandelt oder notgetötet wurde. Der vorhandene Krankenstall war, trotz Pflicht zur Absonderung von kranken Tieren, zum Zeitpunkt der Kontrolle leer.
- Es wurden Tiere mit augenscheinlicher Schnabelatmung vorgefunden, welche einer Atemnot gleichzusetzen ist und als Stresssituation für die betroffenen Tiere zu werten ist. Die festgestellte Schnabelatmung ist als Indiz für schlechte Luftqualität anzusehen. Sie haben es als Tierhalter zu verantworten, dass keine ausreichenden Gegenmaßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität getroffen wurden.
- Es wurde in 7 zufällig ausgewählten Käfigen eine Einzeltierbeurteilung durchgeführt. Dabei wurden bei insgesamt 197 beurteilten Wachteln bei 30 Tieren als Score 2 zu qualifizierende Läsionen im Bereich der Fußballen/Zehen festgestellt - das entspricht 15% aller beurteilten Tiere.

Käfig-nummer	Alter der Tiere	Anzahl pro Käfig	Score 0	Score 1	Score 2	% Score 2	Minder – hochgr. Schnabelver-änderung
1	5 Monate	24	16	7	1	4 %	2
2	5 Monate	28	14	11	3	11 %	6
3	5 Monate	32	11	16	5	16 %	3
4	5 Monate	28	10	9	9	32 %	1
5	6 Wochen	30	30	0	0	0	0
6	4 Monate	26	7	14	5	19 %	2

7	4 Monate	29	9	13	7	24 %	2

Ab Score 2 (stark tiefgreifende Veränderung mit Ulzeration, mit oder ohne Blutung, Krusten, stark geschwollener Ballen) sind Leiden bei betroffenen Tieren im Gesamtbestand jedenfalls feststellbar.

– Es wurden bei der Kükenhaltung einzelne Tiere im Futtertrog vorgefunden, welche, aufgrund der Ausgestaltung des Käfigs, nicht mehr aus eigenem zurück in den eigentlichen Käfigraum kamen und dadurch von der Trinkwasserversorgung abgeschnitten waren.

Zusammengefasst war durch die angeführten Unterbringungs- und Betreuungsmängel sowie den festgestellten Krankheits- und Verletzungssymptomen (Vorenthaltung einer Behandlung oder notwendigen Tötung) für die betroffenen Tiere eine, über die Zufügung von ‚bloßem Unbehagen' hinausgehende nachteilige und ungerechtfertigte Beeinträchtigung in Form von Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 13 Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	3 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z. 1 TSchG, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 19.07.2023, in der Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgrund unzulässigen Analogieschlusses im Hinblick auf die Einordnung der Rasse und eine unvollständige Sachverhaltsermittlung moniert werden. Den Beweisanträgen des Bf sei nicht nachgekommen worden, insbesondere die Einvernahme der Gattin der Bf zum Vorwurf des mangelhaften Kontrollsystems. Es sei eine neue Lüftungsanlage verbaut und sämtliche vorgeschriebenen Punkte seien umgesetzt worden, weshalb dem Vorwurf der Schnabelatmung entgegenzutreten sei. Die Frischluftmenge entspreche den Anforderungen und sei gerade kürzlich die Erweiterung des Betriebs auf Haltung von 10.000 Wachteln bewilligt worden. Der Bf sei mit der vorgelegten Fachliteratur der bB auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und belegt, dass die amtstierärztliche Einschätzung im Hinblick auf die angelastete Schnabelatmung schlichtweg aus fachlicher Sicht nicht korrekt sei. Darüber hinaus würden inhaltliche Begründungsmängel vorliegen, da die bB dem Bf auch eine hochgradige Veränderung am Federkleid anlasten würde (Anm: nicht im Tatvorwurf enthalten). Auch im Zusammenhang mit der Score-Bewertung lägen Verfahrensmängel vor, da die bB eine unzulässige Score-Bewertung herangezogen habe und vielmehr, sofern dies überhaupt zulässig sei, die Bewertung der Qualitätsgeflügelvereinigung heranzuziehen sei. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass die bB keine zufällige Auswahl der Tiere vorgenommen habe, sondern bewusst ältere Tiere einer Beurteilung unterzogen habe. Auch sei nicht korrekt,

dass frisch blutende Läsionen aufgefunden wurden, da im Zuge der Kontrolle die Krusten am Ballen einer Wachtel entfernt worden seien.

I.3. Mit Schreiben vom 25.07.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 08.02.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie die Tierschutzombudsperson (im Folgenden: TSO) teilnahmen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Amtstierärzte Dr. G F (im Folgenden: ATA F) und Dr. D S (im Folgenden: ATA S), die Amtstierärztin Mag. E B (im Folgenden: ATA B) und die Gattin des Bf N S (im Folgenden: Zeugin S) einvernommen. Die Amtstierärztin Dr. S K wurde als Amtssachverständige (im Folgenden: ASV) zur fachlichen Beurteilung beigezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf betreibt am Standort in P 4, X O, eine Wachtelzucht von japanischen Legewachteln der „schweren Linie“ (sog Mastwachteln). Es liegt eine baurechtliche Bewilligung zur Haltung von 10.000 Wachteln vor, wobei lt Angaben des Bf zum Kontrollzeitpunkt am 14.11.2022 etwa 8.000 Wachteln gehalten wurden [AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt; Schreiben vom 22.11.2022, ESV-2022-11-14-2022-Su, Behördenakt; Niederschrift, ON16 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt)].

II.2.2. Am 14.11.2022 wurde diese Wachtelhaltung von einer Vertreterin der Bezirkshauptmannschaft und den ATA F, ATA B und ATA S, einer Kontrolle unterzogen.

II.2.2.1. Es wurden bei dieser Kontrolle tote Tiere gefunden, wobei auch zwei bereits verplattete Tiere vorgefunden wurden [sh insb die Abbildung 13 im AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt; insb die Abbildungen auf Seite 4 des Schreibens vom 22.11.2022, ESV-2022-11-14-2022-Su, Behördenakt; Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Der Bf kontrolliert die Käfige täglich mehrmals

oberflächlich („augenscheinliche Kontrolle“); dabei öffnet er nicht die Box und sieht sich jedes Tier an, sondern „kontrolliert was einsehbar ist“ [Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Bis es zu Verplattung einer Wachtel kommt, dauert es mehrere Tage [Ausführungen ASV Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Der Stall an sich war mit Spinnweben verhangen, staubig und verschmutzt [sh insbesondere die Abbildungen 5 bis 12 im AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt; Schreiben vom 22.11.2022, ESV-2022-11-14-2022-Su, Behördenakt; Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Es kann nicht festgestellt werden, ob auch lebensschwache Wachteln vorgefunden wurden.

II.2.2.2. Eine Wachtel hatte frische Blutungen an den Füßen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Wunden durch die Kontrolle aufgerissen wurden [AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt; Schreiben vom 22.11.2022, ESV-2022-11-14-2022-Su, Behördenakt; Niederschrift, ON16 vwgAkt].

II.2.2.3. Da Schnabelatmung der Thermoregulierung dient und auch nur kurzfristig auftreten kann, kann nicht festgestellt werden, dass den Tieren durch die wahrgenommene Schnabelatmung Leiden entstanden ist. Es ist nicht feststellbar, ob die von den ATA S und ATA B wahrgenommene Schnabelatmung nicht nur kurzfristig aufgetreten ist. Die einzelnen Tiere wurden nicht konkret begutachtet und es erfolgten keine Feststellungen im Hinblick auf die Dauer der Schnabelatmung und die konkret betroffenen Tiere [AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt; Schreiben vom 22.11.2022, ESV-2022-11-14-2022-Su, Behördenakt; Niederschrift, ON16 vwgAkt].

II.2.2.4. Es wurden einzelne Tiere begutachtet, wobei bei 30 von 197 beurteilten Wachteln als Score 2 zu qualifizierenden Läsionen im Bereich der Fußballen/Zehen festgestellt wurden [AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt; Schreiben vom 22.11.2022, ESV-2022-11-14-2022-Su, Behördenakt; Niederschrift, ON16 vwgAkt].

Die Score-Beurteilung ist eine veterinärmedizinische Beurteilung und bedeutet im Wesentlichen eine Beschreibung der Veränderungen an den Fußballen. Mit der Graduierung wird das Ausmaß der Veränderungen beschrieben, dieses könnte aber auch für jedes einzelne Tier durch die wortwörtliche Beurteilung beschrieben werden mit den Fachausdrücken; es wird der Einfachheit halber eine Einteilung vorgenommen. Es werden dabei ähnliche Erscheinungen zusammengefasst, es könnte aber auch bei jedem Tier eine wortwörtliche Einzelfallbeurteilung konkret erfolgen. Die Fußballenläsionen treten haltungsbedingt auf, sind aber vermeidbar durch Anpassung der Haltungsbedingungen und rechtzeitige Separation von Tieren, sobald leichte Läsionen entstehen (Score 1).
Unter Score 2 versteht man tieferliegende Ulzerationen, also Geschwüre und Veränderungen sowie Schwellungen an den Ballen, diese verursachen sowohl

Leiden als auch Schmerzen und auch Schäden, weil das Gewebe beschädigt ist [Ausführungen ASV Niederschrift, ON16 vwgAkt].

II.2.2.5. Bei der Kontrolle wurden Küken im Futtertrog festgestellt, die durch die Aussparung geschlüpft sind und – falls diese nicht mehr durch diese zurückgelangen hätten können – von der Wasserversorgung abgeschnitten gewesen wären. Es ist nicht feststellbar, ob den Küken eine Rückkehr in den Käfig möglich war oder nicht [AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt; Schreiben vom 22.11.2022, ESV-2022-11-14-2022-Su, Behördenakt; Niederschrift, ON16 vwgAkt].

II.2.3. Der Bf betreibt die Wachtelzucht im Rahmen der Landwirtschaft; er hat ein monatliches Einkommen von rund 3.000 Euro und ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder. Er besitzt ein Haus gemeinsam mit der Gattin, welches noch mit Schulden belastet ist [Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Betreffend den Bf scheint zum Tatzeitpunkt eine rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe wegen Übertretung des § 38 Abs 1 Z1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 TSchG auf [Verwaltungsvorstrafenauszug, ON2 vwgAkt]. In Deutschland wurde über den Bf ein Haltungs- und Betreuungsverbot für Wachteln erlassen [AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den nachgereichten Unterlagen und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Bf umfassend seine Sichtweise darlegen konnte und die meldungslegenden ATA ihre Wahrnehmungen schilderten. Die fachlichen Aspekte wurden durch Befragung der ASV gutachterlich beurteilt.

II.3.1. Der Umstand, dass tote und verplattete Tiere aufgefunden wurden, ist im Wesentlichen unbestritten und ergibt sich auch aus den bei der Kontrolle angefertigten Lichtbildern. Dass sich dadurch eine nicht ausreichende Kontrolltätigkeit ergibt, ist offensichtlich, zumal auch laienhaft davon auszugehen ist, dass die Verplattung eines Tieres nicht binnen weniger Stunden eintritt. Dies bestätigte die ASV auch in ihren Ausführungen, wonach sie angab, dass „etwa ein bis zwei Stunden nach dem Tod die Totenstarre bei einem Tier eintritt und es etwa 6 bis 8 Stunden dauert, bis diese vollständig ausgeprägt ist. Danach dauert es ca. ein bis zwei Tage, bis sich diese Totenstarre wieder vollständig auflöst und dann beginnen die autolytischen Prozesse. Es kann daher gesagt werden, dass es mehrere Tage dauert bis es zu einer derartigen Verplattung kommt. […] Natürlich entsteht die Verplattung dadurch, dass andere Tiere auf dem Tier sitzen, dies kann aber erst stattfinden, nachdem der Zersetzungsprozess begonnen hat, weil beim starren Körper eine Verplattung nicht stattfinden könnte. Es kann durchaus beschleunigt werden dadurch, dass andere Wachteln draufsitzen und aufgrund der Umgebungstemperatur, aber nicht so, dass diese Verplattung, so wie sie gezeigt ist auf den Bildern nicht in ein, zwei Tagen eintritt, sondern mehrere Tage in Anspruch nimmt.“ [Ausführungen Bf Niederschrift, ON16 vwgAkt]

Die Ausführungen des Bf, die sich im Zuge der Einvernahme auch zum Teil anpassten und geändert wurden, lassen eine rudimentäre Kontrolle erkennen:
„Wenn ich konkret gefragt werde zu den Fotos, die bei der gegenständlichen Kontrolle angefertigt wurden, auf denen verplattete und zerdrückte Tiere zu sehen sind, gebe ich an, dass das vorkommen kann, weil ich kontrolliere die Boxen, aber in diesen Boxen sind jeweils rund 35 Tiere drinnen, die sich dann auch in die Ecke drängen und da kann ich nicht jedes einzelne Tier einsehen.
Wenn ich gefragt werde, ob ich das denn überhaupt mache, dann gebe ich an, dass ich das teilweise mache aber nicht täglich. Befragt danach, wieviel ich für eine Wachtel bekomme gebe ich an, dass das zwischen 1,50 Euro 2,00 Euro in etwa sind. Ich präzisiere, die Box öffnen und die einzelnen Tiere beiseiteschieben und ansehen, das mache ich nicht täglich. Kontrollieren tue ich aber täglich. Wenn ich gefragt werde, wie die tägliche Kontrolle dann aussieht gebe ich an, dass ich da halt kontrolliere was einsehbar ist, aber halt nicht so in die Tiefe, dass ich die Box öffne und jedes einzelne Tier ansehe. Damit meine ich konkret die augenscheinliche Kontrolle; wenn ich gefragt werde wie oft ich das mache, dann am Morgen und am Abend.“ [Ausführungen Bf Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Diese Angaben bestätigte im Wesentlichen auch die Zeugin S, die angab, dass eine „augenscheinliche“ Kontrolle erfolgt und man von außen sehe, ob darin kranke oder tote Tiere seien.

Die Feststellungen zur Stallhygiene bzw dem Erscheinungsbild des Stalls ergeben sich aus den einhelligen Ausführungen der meldungslegenden ATA und den angefertigten Lichtbildern, die den Zustand des Stalls widergeben [sh insbesondere die Abbildungen 5 bis 12 im AV vom 14.11.2022, BHROVETR-2017-360896, Behördenakt].

II.3.2. Es konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob lebensschwache Wachteln gefunden wurden. ATA F und ATA B gaben an, lebensschwache Wachteln festgestellt zu haben, wobei dies bedeute, das Tier sei kurz vor dem Verenden (ATA F) oder könne nicht aufrecht stehen und sei apathisch (ATA B). ATA F und ATA S bezogen den Vorwurf der lebensschwachen Wachtel lediglich auf die eine konkrete Wachtel mit den frischen Blutungen (sh dazu näher unten).
Hinsichtlich des Umstands, ob Tiere im Zuge der Kontrolle oder in angekündigter Form nach der Kontrolle notgetötet oder in die Krankenbucht verbracht wurden, gab es von den ATA unterschiedliche Wahrnehmungen bzw Erinnerungen (ATA F: Keine Erinnerungen; ATA B: „Wenn ich gefragt werde, ob im Zuge der Kontrolle Tiere in dir Krankenbucht verbracht oder notgetötet wurden, gebe ich an, dass ich weiß, dass Tiere aus den Käfigen genommen wurden, und ich glaube, dass diese in separate Käfige verbracht worden sind. Ich selbst habe nicht mit Herrn S gesprochen und ich kann auch keine Angaben hinsichtlich der Gespräche zwischen Dr. F und dem Herrn S machen, ich habe mich da eher zurückgehalten.“, ATA S: „Wenn ich gefragt werde, ob einzelne Tiere in die Krankenbucht verbracht worden sind oder notgetötet gebe ich an, dass Herr S die Tiere mit Score 2 im Anschluss der Kontrolle nottöten wollte, ich war nicht dabei und habe das nicht selbst gesehen. Diese Tiere sind aber jedenfalls ausgesondert worden und Herr S gab an, dass er das nach der Kontrolle machen werden.“). In Zusammenschau dieser Ausführungen ist nicht eindeutig feststellbar, ob lebensschwache Wachteln

aufgefunden wurden bzw auf welche Wachteln die unterschiedlichen ATAs dies bezogen.

II.3.3. Die Feststellungen zu II.2.2.2. ergeben sich aus dem Lichtbild, auf welchem die Blutung an den Füßen einer Wachtel zu sehen ist. Im Zuge der Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der ATA F an, dass er nicht ausschließen kann, dass er die Kruste abgekratzt hat bzw diese beim Ansehen der Läsion abgegangen ist [Niederschrift, ON16 vwgAkt]

II.3.4. In Bezug auf die Schnabelatmung verstrickte sich der ATA F in Widersprüche, wonach er zunächst angab, es sei Schnabelatmung festgestellt worden und in weiterer Folge über Vorhalt, dass er dies gegenüber dem Bf bei der Kontrolle mit den Worten „wenigstens haben wir diesmal keine Schnabelatmung“ verneint hätte, angab, nicht mehr zu wissen, ob eine solche vorgelegen wäre bei der Kontrolle am 14.11.2022.

ATA B führte zur Schnabelatmung aus: „Wenn ich in Bezug auf meine eigenen Wahrnehmungen im Hinblick auf die Schnabelatmung gefragt werde gebe ich an, dass Tiere eine auffällige Abweichung vom normalen Verhalten zeigten, es war der Hals gestreckt und der Schnabel geöffnet. Es lag eine ‚Überanpassung‘ vor, wodurch eine Einschränkung im Normalverhalten erfolgte. Es war ein Hecheln, optisch hat es so ausgehen, als würden die Tiere nach Luft ringen.

Wenn ich gefragt werde nach der Anzahl der Tiere, die diese gezeigt habe gebe ich an, dass das über ein paar Käfige einige Tiere waren, ich aber nicht mehr sagen kann, wie viele es waren. Es waren jedenfalls nicht nur einzelne Tiere.

Wenn ich gefragt werde ob ich Temperatur gemessen oder abgelesen habe gebe ich an, dass ich das nicht habe. Ich habe das Stallklima bzw auch die Luft nicht als gut empfunden, ich würde es als staubig bezeichnen. Dies entspricht meinem eigenen Empfinden. Staubablagerungen waren auch sichtbar. Die Tiere mit der Schnabelatmung haben sich in den verschiedenen Reihen immer wieder gezeigt, es war nicht auf einen konkreten Käfig oder bzw einen konkreten Bereich konzentriert.

Die geschilderten Tiere sind nicht aus den Käfigen genommen und konkreter untersucht worden. Die Schnabelatmung wurde im gesamten Verlauf der Kontrolle gesehen, die Kontrolle erfolgte ja in diesem einen Raum, wo die Käfige aufgestellt waren und auch beim mehrmaligen Vorbeigehen an den jeweiligen Käfigen wurde diese Schnabelatmung festgestellt, ob es sich dabei natürlich immer wieder um das gleiche Tier gehandelt hat, kann ich nicht angeben.“ [Niederschrift, ON16 vwgAkt].

ATA S führte zur Schnabelatmung aus: „Es wurden vereinzelt Tiere mit Schnabelatmung festgestellt, das wurde auch auf Video dokumentiert.

Wenn ich gefragt werde, wie ich Schnabelatmung beschreibe gebe ich an, dass die Tiere mit gestrecktem Hals verweilt sind und eine erhöhte Atemfrequenz aufgewiesen haben und nach Luft gerungen haben.

Wenn ich nach der Anzahl der vereinzelten Tiere gefragt werde gebe ich an, dass beispielsweise in einem Käfig mit rund 30 Tieren ein bis drei Tiere gewesen sind, die diese Atmung gezeigt haben. Diese Atmung wurde im Zuge der Kontrolle auch länger festgestellt, ich glaube die Kontrolle hat ja insgesamt 1,5 Stunden etwa gedauert und es wurde die

Schnabelatmung während dieser jeweils festgestellt.“ [Niederschrift, ON16 vwgAkt; Anm: Ein Video existierte dann doch nicht.].

Die ASV führte dazu aus, dass Schnabelatmung vereinzelt auftreten kann, bei einer zu hohen Temperatur sind davon normalerweise mehrere Tiere betroffen und nicht nur vereinzelte Tiere. „Es kann sein, dass eine Schnabelatmung kurzfristig auftritt, die Thermoregulation passt wieder bzw das Wohlbefinden für das Tier passt wieder und es hört wieder mit dieser Schnabelatmung auf. Ich kann anhand der Informationen, insbesondere dem Aktenvermerk nicht ableiten, ob es dieses oder jenes gewesen ist. Grundsätzlich ist zu sagen, dass eine Schnabelatmung nicht auftritt, wenn die Temperatur bzw die Umgebung passt. Es kann aber durchaus sein, dass dies kurzfristig auftritt, und wenn es wieder passt, dann die Schnabelatmung wieder vorbei ist und das Wohlbefinden wiederhergestellt ist.
Wenn er *[Anm: der Vogel]* sich selbst wieder aus diesem Zustand befreien kann, dann ist das auch ein normales Verhalten. Wenn der Vogel das selbst regulieren kann und das nicht über einen längeren Zeitraum geht, dann ist es kein Leid im Sinne des Tierschutzgesetzes.“ [Ausführungen ASV Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Mit Blick auf die Ausführungen der ASV kann nicht festgestellt werden, dass im konkreten Fall Leiden bei den einzelnen Tieren vorgelegen ist, zumal die Ausführungen der ATA widersprüchlich sind und keine näheren Feststellungen zur Ursache, Dauer und konkret betroffenen Tieren erfolgt sind. Es erübrigten sich somit weitere Feststellungen zum Stallklima und der Temperatur bzw der Luftqualität, welche in der Regel einen Einfluss auf die Schnabelatmung haben.

II.3.5. Die Feststellungen zu den mit Score 2 zu beurteilenden Läsionen gründen im Wesentlichen auf den Lichtbildern, die bei der Kontrolle angefertigt wurden und den übereinstimmenden Angaben der ATA im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie insbesondere den Ausführungen der ASV. Die Läsionen sind dabei auf den Lichtbildern deutlich zu erkennen und hegt das Gericht an den Feststellungen dieser stark tiefgreifenden Veränderung mit Ulzeration, mit oder ohne Blutung, Krusten oder stark geschwollenen Ballen keine Zweifel, dass diese von den ATA konkret festgestellt werden konnten. Die Beurteilung wurde von ATA F vorgenommen, der sich in seinen Ausführungen im Allgemeinen zwar etwas widersprüchlich zeigte. Da die ATA S und ATA B dieser Beurteilung jedoch vollinhaltlich zustimmten und sich die Läsionen ohnehin deutlich aus den angefertigten Lichtbildern ergeben, ergaben sich für das erkennende Gericht keine Zweifel an diesen festgestellten Ballenveränderungen [Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Bestätigt wird dies auch durch die Ausführungen des Bf, der einleitend angab, dass es „in so einem Haltungsbetrieb einfach vorkommt“: „Wenn ich im Hinblick auf die Fotos befragt werde, bei denen die Verletzungen und auch insbesondere die Läsionen (wo eben die Score Bewertung vorgenommen wurde) dokumentiert ist gebe ich an, dass das meiner Meinung nach in einem so einem Haltungsbetrieb einfach vorkommt bei älteren Tieren. Die Jüngeren wurden auch nicht kontrolliert, weshalb auch die Behörde davon ausgegangen ist, dass bei diesen diese Läsionen noch nicht auftreten, aber bei älteren Tieren ist das unvermeidbar und gehört einfach dazu. Darüber hinaus

möchte ich angeben, dass die Tiere bei mir ja auch eine maximale Lebensdauer von etwa 6 bis 7 Monaten haben und ja nicht mehrere Jahre alt werden. Natürlich leite ich Maßnahmen ein, wenn ich Läsionen feststelle und mache eine Nottötung, wenn dies erforderlich ist. Wenn ich gefragt werde, wenn das aber viele Tiere sind gebe ich an, dass das nicht so viele Tiere sind. Wenn mir vorgehalten wird, dass ich vorher ja angegeben habe, dass das ganz normal und üblich ist, dass Läsionen im Alter bei den Tieren auftreten, gebe ich an, dass das trotzdem nicht alle Tiere betrifft, sondern vereinzelt auftritt. Dies insbesondere auch aufgrund der doch recht schweren Rasse die ich hier züchte, eine Legewachtel hat ungefähr 350 Gramm. Befragt nach der konkreten Rasse gebe ich an, dass es sich um Mastwachteln handelt, die japanische Legewachtel der schweren Linie." [Ausführungen des Bf Niederschrift, ON16 vwgAkt].

Die ASV erläuterte in weiterer Folge den Unterschied zu der vom Bf angeregten Score-Beurteilung der Universität Wien bzw der Qualitätsgeflügelvereinigung führte zur unterschiedlichen Einteilung aus, dass die Bewertung von 0 bis 2 auf das einzelne Tier abzielt und es sich bei der Score-Einteilung von 1 bis 10 um den Gesundheitszustand einer gesamten Haltung handelt, die die Gesamtsituation im Betrieb widerspiegeln soll [Ausführungen ASV Niederschrift, ON16 vwgAkt].

Bei der Beurteilung, die der Bf anregt, handelt es sich um eine Beurteilung im Rahmen der Datenerhebung am Schlachthof für TGD-Programmbetriebe, wobei bei Überschreitung der Grenzwerte die im TGD-Programm vorgesehenen Maßnahmen zu treffen sind. „Eine optimale Haltung soll in Verbindung mit einem funktionierenden Schlachthof-Rückmeldesystem einen wesentlichen Beitrag für gesundheitlich stabile Tierbestände, einen hohen Tierschutzstandard, sowie eine konstant hohe Produktqualität leisten." [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avn/AVN_20140718_AVN_2014_6_0/AVN_20140718_AVN_2014_6_0.pdfsig] (11.04.2024) Auch wenn hier Tierschutz mitberücksichtigt wird, ist die Zielrichtung dieser Beurteilung eine andere, nämlich die Überwachung des Betriebs insbesondere mit Blick auch auf die Vermeidung von Humanerkrankungen.
Es spricht im vorliegenden Fall nichts gegen die herangezogene Score-Beurteilung von 0 bis 2, da damit lediglich eine Beschreibung der vorgefundenen Läsionen erfolgt ist, die nichts an deren Auswirkungen auf das einzelne Tier im Hinblick auf Schmerzen, Leiden oder Schäden ändert.

Vermieden werden können solche Läsionen durch die angepassten Haltungsbedingungen, wie bspw die nunmehr vorgesehenen Haltungsbedingungen entsprechend der 1. THVO, Anlage 6 Punkt 7.1. (sh BGBl II 296/2022). „Die Fußballenläsionen treten haltungsbedingt auf, es kann nicht gesagt werden, dass eine Haltung zwingend diese Score 2-Folgen nach sich zieht, bei entsprechender Haltung bzw Anpassung der Haltungsbedingungen muss das nicht der Fall sein und wie auch die Kontrolle gezeigt hat, war das auch nicht bei allen älteren Tieren der Fall. Es sind gezwungenermaßen nicht alle Tiere betroffen, ab einem gewissen Alter. […] Die Haltungsbedingungen, von denen vorher gesprochen wurde, um Score 2 zu vermeiden sind beispielsweise die nunmehr zu verwendenden neuen Käfige oder auch insbesondere der

Umstand, dass Tiere, die bereits Score 1 aufweisen, separiert werden und in andere Käfige gegeben werden, um eine Verschlechterung auf Score 2 zu vermeiden. Im Hinblick auf die Kontrolltätigkeit ist es nicht möglich, jedes einzelne Tier täglich auf diese Ballenbewertung zu untersuchen, aber bei Auffälligkeiten ist ein entsprechendes Handlungserfordernis gegeben. […] Veränderungen an den Ballen bzw beginnende Läsionen sind auch ohne Herausnahme der Tiere teilweise erkennbar, zb durch geschwollene Ballen und Gelenke. Auch die Hygiene wirkt sich auf die Fußballen aus, und im Übrigen waren auch die ‚besseren' Käfige schon vorhanden, in welche die Tiere gebracht hätten werden können." [Ausführungen ASV Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Im Hinblick auf die Auswirkungen der toten Tiere in den Käfigen auf die anderen Tiere führte die ASV aus: „Auch für die übrigen Tiere im Käfig entsteht bzw kann durch die toten Tiere eine Belastung durch Keime und Bakterien entstehen, womit natürlich auch die Belassung dieser toten Tiere eine Gefahr für die anderen Tiere verursacht bzw bei diesen Schäden verursachen kann. Beispielsweise beeinflussen diese autolytischen Prozesse bei dem toten Tier auch die darauf stehenden Tiere, halt die Fußballen, dies kann zu weiteren Schäden bei diesen Tieren führen. Konkrete […]" [Ausführungen ASV Niederschrift, ON16 vwgAkt].

II.3.6. Die im Futtertrog befindlichen Küken sind auf den angefertigten Lichtbildern ersichtlich. Der Bf gab an, dass die Wachteln wieder zurück können in den Käfig; er schob sie auch wieder zurück. ATA S führte aus, dass seiner Ansicht nach die Küken nicht mehr alleine in den Käfig zurückgefunden hätten, ATA F führte aus, dass er davon ausgehe, dass diese nicht mehr zurückgefunden hätten und somit von der Wasserversorgung abgeschnitten gewesen wären [„möglicherweise hätten diese nicht mehr zurückgefunden in den Käfig" Niederschrift, ON16 vwgAkt]. Eine Beurteilung durch die ASV war aufgrund der Ausführungen und der Lichtbilder nicht möglich. Es ist daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisbar, dass die Küken nicht mehr in den Käfig zurückkonnten und von der Wasserversorgung abgeschnitten waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl 130/2022, lauten:

Zielsetzung

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

[…]

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.

(2) Die §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32, gelten nur für Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere

1. das Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012,
2. das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007,

in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten

1. die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.

[…]

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. […]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

[..]

(3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen

1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
4. Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, stehen oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze.

[…]

[…]

Kontrollen

§ 20. (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies zur Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist.

(4) Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

[…]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

[…]

(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

[…].

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO), BGBl II 485/2004 idF BGBl II 296/2022, Anlage 6 lauten:

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HAUSGEFLÜGEL

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Hausgeflügel	Domestiziertes Geflügel folgender Arten: Hühner der Art Gallus gallus, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner.

[…]

7. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR JAPANWACHTELN

1. GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN

Die Käfighaltung von Japanwachteln ist verboten. Gehege für Japanwachteln müssen mindestens 5000 cm^2 begehbare Fläche aufweisen, wobei jedem Tier ab einem Alter von 6 Wochen eine Fläche von mindestens 450 cm^2 zur Verfügung stehen muss.

Das Gehege muss auf jeder Haltungsebene mindestens 40 cm hoch sein. Ausgenommen sind die Bereiche unter Aufstiegshilfen in die nächste Ebene, sofern diese vollständig begehbar sind.

Mindestens 45% der Fläche müssen mit einem geschlossenen Boden und Einstreu (zB Spreu, Sägemehl) ausgeführt sein. Die Einstreu muss durch geeignete Maßnahmen trocken und sauber gehalten werden. Bei der Verwendung von Gitterböden sind Gitter mit einer Maschenweite von 12mm x 12mm für erwachsene Japanwachteln bzw. von 8 mm x 8 mm für Küken zu verwenden. Der Gitteranteil des Bodens darf maximal 55% betragen.

In jedem Japanwachtelgehege müssen Futter- und Tränkevorrichtungen, Unterschlupf, Staubbademöglichkeit und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage gegeben sein.

Als Rückzugsmöglichkeit ist ein Unterschlupf einzurichten. Bei zweietagigen Systemen kann die untere Ebene als Unterschlupf angerechnet werden, wenn die obere Etage einen planen, undurchlässigen Boden aufweist.

Picksteine oder ähnliche Materialien, die dazu geeignet sind, den Schnabel abzuwetzen, müssen den Tieren angeboten werden.

2. STALLKLIMA, LICHT

Japanwachteln brauchen Schutz vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind. Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und belüftet werden, dass ein den Ansprüchen der Tiere angemessenes Klima erreicht wird. Bei Neu- und Umbauten muss der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Tiere mindestens 20 Lux betragen, wobei auf eine „flimmerfreie“ Beleuchtung zu achten ist. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden. Intermittierende Lichtprogramme sind unzulässig.

Die Staubbelastung im Wachtelstall muss durch gute Belüftung und regelmäßige Reinigung tief gehalten werden.

3. ERNÄHRUNG

Das Futter kann mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen angereichert werden. Wachteln müssen ständig Gelegenheit haben, Wasser aufzunehmen.

4. BETREUUNG

Unverträgliche Tiere dürfen nicht in der gleichen Gruppe gehalten werden.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

8.1. Übergangsbestimmung für die Aufzucht von Küken und Junghennen

Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen gemäß Punkt 3.2. die lichte Höhe nicht zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des Punktes 3.1., erster Absatz, gelten für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

8.2. Übergangsbestimmung für die Käfighaltung von Zuchttieren

Die Bestimmungen des Punktes 4.1., erster Absatz, gelten für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

8.3. Übergangsbestimmung für die Haltung von Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen

Mit Ablauf des 31.12.2030 tritt die Bestimmung des Punktes 4.6.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 außer Kraft. Die Bestimmung des Punktes 4.6.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 gilt ab dem 1.1.2031.Mit Ablauf des 31.12.2030 tritt die Bestimmung des Punktes 4.6.1. in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 296 aus 2022, außer Kraft. Die Bestimmung des Punktes 4.6.2. in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 296 aus 2022, gilt ab dem 1.1.2031.

8.4. Übergangsbestimmung für die Haltung von Japanwachteln

Die Bestimmungen des Punktes 7.1. gelten für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

III.2.1. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs 1, wobei es sich bei diesen Beispielen um ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst handelt – das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen Tatbeständen gesetzlich vermutet (vgl RV 446 BlgNR 22. GP 9).

Gemäß § Abs 2 Z 13 TSchG verstößt gegen Abs 1 leg.cit. insbesondere wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Der Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321). Einem Tier können (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl § 5 Abs 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.
Unter Schmerz kann entsprechend den Materialien eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden.

Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschädigend sind.

„Ob in einem Verfahren betreffend Übertretungen des TierschutzG 2005 durch die Nichteinhaltung insbesondere der Vorgaben der Tierhaltungsverordnung allen oder nur bestimmten Tieren eine Tierquälerei iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 zugefügt wurde, ist auf sachkundiger Ebene zu klären, zumal es nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf ankommt, dass einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.“ (VwGH 28.07.2010, 2009/02/0344;

III.2.2. Die Wachteln hatten wie festgestellt an Läsionen zu leiden; zweifelsfrei sind damit jedenfalls sowohl Leiden als auch Schmerzen und Schäden entstanden.

Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG ist die Vernachlässigung oder Gestaltung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung in einer Form, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen oder es in schwere Angst versetzt wird, Voraussetzung.

Wie festgestellt, treten Läsionen durch die Haltungsbedingungen auf und können bspw durch die Verwendung neuer Käfige – die beim Bf auch schon vorhanden waren – vermieden werden. Insbesondere ist es wichtig frühzeitig zu handeln und bei leichten Läsionen (Score 1) bereits die Tiere zu separieren. Darüber hinaus können Läsionen bzw Fußballenerkrankungen auch dadurch entstehen, dass die Tiere auf toten Tieren stehen müssen. Wie festgestellt, wurden tote Tiere bei der Kontrolle aufgefunden, wobei auch manche schon verplattet waren und somit mehrere Tage in den Käfigen gelegen sind. Wie festgestellt, nimmt der Bf eine zwar tägliche, aber „rudimentäre“ Kontrolle der Tierhaltung vor, indem er eine augenscheinliche Kontrolle vornimmt und im Wesentlichen darauf verweist, dass Läsionen in so einem Haltungsbetrieb einfach vorkommen. Der Bf ist Halter und Betreiber der Wachtelzucht; ihm allein obliegt die Entscheidung und Verantwortung, wie die Wachteln gehalten werden und er entscheidet und verfügt über die Haltungsbedingungen und die Art der Auswahl und Aufstellung der Käfige. Er hat damit zu verantworten, wie sich die gewählten Haltungsbedingungen und Betreuungsmaßnahmen auf die Tiere und deren Wohlbefinden auswirken.

III.2.3. „Die Beurteilung, ob einem Tier iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 ‚ungerechtfertigte‘ Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, ist im jeweiligen Einzelfall aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in der Auslegung durch die Rechtsprechung des VwGH vorzunehmen.“ (vgl zuletzt etwa VwGH 22.08.2022, Ra 2022/02/0130)

Der Bf rechtfertigt diese Läsionen damit, dass es zulässig sei eine solche „Massentierhaltung“ vorzunehmen, weshalb es nicht zulässig sei, auf das konkrete Tier abzustellen. Dies widerspricht allerdings der Intention des Tierschutzgesetzes,

welches das Wohlbefinden des einzelnen Tieres im Blick hat und keine Ausnahme vom Verbot der Tierquälerei im Rahmen einer „Massentierhaltung“ enthält. Dies ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Deliktstypus des § 5 TSchG unter Verweis auf die Materialien: „In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 TSchG (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 32) wird u.a. Folgendes ausgeführt: ‘Abs. 2 enthält eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs. 1, die an die demonstrative Auflistung von Tierquälereitatbeständen in den bisherigen Tierschutzgesetzen der Länder und in Art. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich angelehnt ist. Der Gesetzesvorschlag folgt damit regelungstechnisch der Tradition der Tierschutzgesetze der Länder, deren ‘Palette’ an Tierquälereitatbeständen vom Verbot des Ausreißens von Froschschenkeln über das Verbot des Schoppens von Geflügel bis hin zum Verbot von Qualzüchtungen reicht. Bei den in Abs. 2 genannten Beispielen handelt es sich um ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des Abs. 1. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkreten Tatbeständen gesetzlich vermutet.’ Das Verbot der Tierquälerei findet sich in § 5 Abs. 1 TSchG und wird durch die demonstrative Auflistung von verschiedenen Tathandlungen in Abs. 2 leg. cit. lediglich näher dargelegt. Auch die Erläuterungen weisen darauf hin, dass Abs. 2 eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen Abs. 1 enthält. Ein Verstoß gegen das in § 5 TSchG enthaltene Verbot ist gemäß § 38 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. unter Strafe gestellt. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde stellen demnach die einzelnen, in § 5 Abs. 2 TSchG demonstrativ aufgezählten Tathandlungen keine selbstständigen, unter Strafe stehenden Tatbestände dar, weshalb sich die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen mehrerer Verstöße gegen § 5 TSchG schon aus diesem Grund als inhaltlich rechtswidrig erweist. Allenfalls könnte sich das Zusammentreffen mehrerer Tathandlungen erschwerend in Bezug auf die zu verhängende Strafe (§ 19 VStG) auswirken. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 24. Februar 1955, VwSlg. 3665/A, zu einer Tierquälerei nach dem Wiener Tierschutzgesetzes ausgesprochen, dass dann, wenn jemand durch eine Handlung oder Unterlassung in gleicher Weise mehrere Tiere quält, er im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes nicht mehrere selbständige Verwaltungsübertretungen (Idealkonkurrenz) - der Ausdruck ‘ein Tier’ im Gesetz hat keineswegs eine zahlenmäßige Bedeutung - begeht, sondern vielmehr nur eine einmalige Verwirklichung desselben Deliktstypus vorliegt und somit eine selbständige Tat.“ (VwGH 28.07.2010, 2009/02/0344; 15.05.2019, Ra 2018/02/0333; 27.04.2012, 2011/02/0284)

Auch die Ausführungen des Bf, die bB habe im Wesentlichen die älteren Vögel beurteilt gehen daher ins Leere, da das TSchG auch keine Ausnahme vom Verbot der Tierquälerei von älteren Tieren enthält (vgl VwGH 17.11.2022, Ra 2021/02/0115).

III.2.4. Der Bf hat damit zu verantworten, dass durch die Art der Unterbringung und Betreuung den gehaltenen Japanwachteln ungerechtfertigt sowohl Schmerzen, als auch Leiden und auch Schäden entstanden sind, da jedenfalls 30 Tiere Läsionen auf den Fußballen aufwiesen, die sich in stark tiefgreifenden Veränderungen mit Ulzeration, mit oder ohne Blutung, Krusten und stark geschwollenen Ballen zeigten. Durch die Form der Unterbringung und Gestaltung

der Betreuung in Form der lediglich augenscheinlichen täglichen Kontrollen, jedoch nicht näheren Überprüfung der konkreten Tiere, hat der Bf dadurch den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt und damit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG erfüllt.

III.3. Bei der Tierquälerei gemäß § 5 iVm § 38 TSchG handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Die in der 1. Tierhaltungsverordnung enthaltenen Tatbestände über die Mindestanforderungen einer Stalleinrichtung sind als Ungehorsamsdelikte ausgestaltet. Diese Ungehorsamsdelikte treten hinter das Erfolgsdelikt der Tierquälerei als subsidiär zurück (vgl zB VwGH 27.04.2012, 2011/02/0284). Damit hat der Vorwurf der nicht engmaschigen Kontrolle gemäß der 1. THVO hinter das Erfolgsdelikt zurückzutreten und war aus dem Tatvorwurf zu streichen.

Der Vorhalt, dass eine lebensschwache Wachtel mit frischen Blutungen aufgefunden wurde war fallenzulassen, da entsprechend den Feststellungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wunde im Zuge der Kontrolle aufgekratzt wurde. Auch wenn naturgemäß daher bereits eine Wunde bestanden haben muss, kann dem Bf die bei der Kontrolle entstandene Blutung nicht angelastet werden. Ebenso konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die Wachtel mit den frischen Blutungen gelitten hat (nähre Feststellungen zu deren Gesundheitszustand fehlen). Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die festgestellte Schnabelatmung bei den Tieren Leiden verursacht hat und auch nicht, dass die Küken von der Wasserversorgung abgeschnitten und dadurch Leiden ausgesetzt waren. Diese vorgeworfenen Verwaltungsübertretung konnten daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden, weshalb diese Teile des Tatvorwurfs zu entfallen hatten.

III.4. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung bereits aus Vorverfahren bekannt ist, wobei ihm auch Maßnahmen vorgeschrieben wurden. Obwohl nach eigenen Angaben diese Maßnahmen umgesetzt wurden, sind bei der konkreten Kontrolle die festgestellten Mängel in der Tierhaltung aufgetreten. Die Anforderungen an eine tägliche Kontrolle können wohl nur so verstanden werden, dass damit eine entsprechend eingehende Kontrolle der Tierhaltung erfolgt und nicht – wenn auch mehrere – rudimentäre Kontrollen. Auch wenn der Bf auf die Kontrollen auch durch seine Frau

und damals noch eine Hilfskraft verweist, so gab auch die Zeugin an, es erfolge eine „augenscheinliche Kontrolle“, ohne den Käfig zu öffnen. Er hat damit nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Es ist ihm somit auch hier ein zumindest fahrlässiges Verschulden vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Zum Tatzeitpunkt lag bereits eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen Übertretung des § 5 Abs 1 TSchG vor, was im Rahmen der Strafbemessung erschwerend zu werten ist. Der Bf ist damit als Wiederholungstäter anzusehen, weshalb der erhöhte Strafrahmen von 15.000 Euro anzuwenden ist, den die bB zu rund 7 % ausgeschöpft hat. Eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des Strafrahmens ist bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen.

In Anbetracht der im Rahmen der mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommensverhältnisse erscheint die festgesetzte Gelstrafe von 1.000 Euro auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Tatvorwurf zu reduzieren war, als von der bB angemessen festgesetzt, da sich diese im untersten Bereich des Strafrahmens befindet. Die festgesetzte Strafe erscheint tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Bf in Hinkunft anzuhalten, auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen genauer zu achten und dem Wohlbefinden der Tiere auch einen entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Insbesondere auch, da für den Bf in Deutschland aufgrund diverser Verstöße gegen tierschutz-

rechtliche Vorschriften bereits ein Haltungs- und Betreuungsverbot für Wachteln erlassen wurde, erscheint es aus spezialpräventiven Gründen dringend erforderlich, eine spürbare Verwaltungsstrafe zu verhängen.

III.5.3. Im Vergleich zur festgesetzten Geldstrafe schöpft die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe den Strafrahmen von zwei Wochen gemäß § 10 Abs 2 VStG zu 21 % aus, weshalb diese im angemessenen Verhältnis festzusetzen war (sh zB VwGH 25.01.2023, 2010/09/0238).

III.6.1. Der Bf beantragt eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

III.6.2. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Zufügen von Leiden von Tieren ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 und 2 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.
Darüber regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung. Zumal sich § 38 Abs 6 TSchG ausschließlich auf Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG, nicht jedoch auf jene des Abs 1 bezieht, ist davon auszugehen, dass bei Übertretungen gemäß § 38 Abs 1 TSchG der Unrechtsgehalt schon Kraft Gesetz nicht als geringfügig zu betrachten ist.

III.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Zumal der Tatvorwurf einzuschränken und die Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen war, waren dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG; VwGH 18.03.2022, Ra 2020/02/0268 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger